



Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern

Geschäftsnummer: JI-382/01

Datum des Entscheids: 12. Oktober 2001

Rechtsgebiet: Strafvollzug

Stichwort: Strafaufschub

Verwendete Erlasse: § 23 Abs. 2 Straf- und Vollzugsgesetz

Zusammenfassung:

Mangelhafte Deutschkenntnisse, Stellenverlust und Schwangerschaft der Ehefrau sind keine besonderen Umstände, die den weiteren Aufschub des Strafantritts i. S. von § 23 Abs. 2 StVG rechtfertigen, wenn der Verurteilte Monate im Voraus Kenntnis vom Antrittstermin hatte, ihm bereits zweimal ein Aufschub von insgesamt 14 Monaten gewährt worden war und allfälligen Schwierigkeiten im Rahmen des Vollzugsregimes begegnet werden kann.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A) E. wurde vom Obergericht des Kantons Zürich am 8. September 1999 wegen falscher Anschuldigung und weiterer Delikte zu 22 Monaten Gefängnis abzüglich 130 Tagen Untersuchungshaft verurteilt. Mit Beschluss vom gleichen Datum ordnete das Obergericht den Vollzug der gegen E. vom Bezirksgericht Zürich am 28. August 1995 ausgefallten Strafe von 12 Monaten Gefängnis abzüglich acht Tage Untersuchungshaft an. Nach Erhalt von Urteil und Beschluss bot das damalige Amt für Straf- und Massnahmenvollzug E. am 26. Januar 2000 auf den 12. April 2000 zum Antritt dieser Strafen auf. Nach einem mündlich vereinbarten kurzen Aufschub des Strafantrittes hiess das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug das Gesuch von E. um Strafaufschub bis Ende 1999 in der Weise gut, dass es ihn am 2. April 2000 neu auf den 2. November 2000 zur Strafverbüsung vorlud. Am 6. Mai 2000 ersuchte E. darauf um einen erneuten Strafaufschub bis ins Jahr 2001, der ihm bewilligt wurde, und am 3. April 2001 wurde er auf den 6. Juni 2001 zum Strafantritt aufgeboten, wobei er mit Schreiben vom 17. Mai 2001 über die Gutheissung seines Gesuches um Unterbringung in einer offenen Anstalt und den Vollzug seiner Strafe in der Kolonie Ringwil der kantonalen Strafanstalt informiert wurde.

Mit undatiertes, am 5. Juni 2001 beim nunmehr zuständigen Strafvollzugsdienst des



Amtes für Justizvollzug eingegangener Eingabe ersuchte E. darauf um einen erneuten Strafaufschub.

- B) Noch am 5. Juni 2001 lehnte der Strafvollzugsdienst des Amtes für Justizvollzug die Gewährung eines weiteren Strafaufschubes an E. ab und hielt am Antrittstermin des 6. Juni 2001 fest. Einem allfälligen Rekurs wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.
- C) Mit Eingabe vom 5. Juni 2001, eingegangen am 6. Juni 2001, erhob E., vertreten durch Rechtsanwalt M., bei der Direktion der Justiz und des Innern Rekurs gegen den Entscheid des Strafvollzugsdienstes des Amtes für Justizvollzug vom gleichen Tag, wobei er auch beantragte, die entzogene aufschiebende Wirkung des Rekurses sei wiederherzustellen. Auf die Begründung des Rekurses ist soweit erforderlich in den Erwägungen einzutreten.

Die Direktion der Justiz und des Innern lehnte den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung am 6. Juni 2001 ab und forderte E. unter der Androhung der Ausschreibung zur Verhaftung auf, sich umgehend zum Strafantritt zu melden, falls er dies bisher nicht schon getan haben sollte. Der Strafvollzugsdienst setzte darauf den 9. Juni 2001 als Strafantrittstermin fest, und E. trat seine Strafe an diesem Tag ordnungsgemäss an.

Das Amt für Justizvollzug nahm am 14. Juni 2001 zum Rekurs Stellung und beantragte dessen Abweisung.

Es kommt in Betracht:

1. Die Legitimation des Rekurrenten und die Zuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern sind gegeben; der Rekurs wurde rechtzeitig erhoben. Angesichts der Strafdauer ist die Frage eines Aufschubes, nunmehr im Sinne eines allfälligen Strafunterbruches, trotz des erfolgten Strafantritts nicht gegenstandslos geworden. Auf den Rekurs ist daher einzutreten, wobei davon auch trotz der angekündigten aber bis heute nicht erfolgten Absicht des Rückzuges des Rekurses nicht abzusehen ist.
2. Auch wenn § 23 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes den sofortigen Strafvollzug nur bei Fluchtgefahr oder einer Gefährdung der Öffentlichkeit vorschreibt, wird beim Erlass eines Strafantrittsbefehles für einen auf freiem Fuss befindlichen Verurteilten gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung in konstanter und vom Bundesgericht bejahter Pra-



xis davon ausgegangen, dass der Vollzug eines vollstreckbaren Strafurteiles innert nützlicher Frist und ohne alle Verzögerungen zu erfolgen hat, denen nicht zwingende und für den Betroffenen erhebliche Gründe zu Grunde liegen. Dabei werden insbesondere jene Umstände, die eine zwar nicht gewollte aber unvermeidliche Nebenfolge des Vollzuges von Freiheitsstrafen sind, wie beispielsweise die Unmöglichkeit, der bisherigen Arbeit weiter nachzugehen oder beim Kontakt mit Familie und weiteren Angehörigen auf Briefe, Besuche und allenfalls Urlaube angewiesen zu sein, nicht als in diesem Sinne erheblich angesehen. Eine Reduktion solcher Auswirkungen oder der mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen regelmässig verbundenen finanziellen Einbussen kann gemäss dieser Praxis bei der Ansetzung des Strafantrittstermins berücksichtigt werden, vermag aber keinen längeren Strafaufschub zu rechtfertigen.

Die Prüfung des Falles des Rekurrenten anhand dieser Grundsätze führt zu folgenden Schlüssen:

- a) Der Rekurrent, der nach seiner Verurteilung durch das Obergericht und unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, also im Oktober 2000, wusste, dass er in absehbarer Zeit eine längere Freiheitsstrafe zu verbüssen haben würde, wurde erstmals auf den 12. April 2000 zum Strafvollzug aufgeboten. Es stand ihm also schon damals ein halbes Jahr Zeit zur Verfügung, um seine privaten und beruflichen Angelegenheiten im Hinblick auf den Strafantritt zu ordnen. In der Folge wurde ihm zweimal ein längerer Strafaufschub gewährt, so dass ihm insgesamt nochmals rund 14 Monate verblieben, um die nötigen Vorkehren für den Strafantritt zu treffen.
- b) Am Vortag des zuletzt vorgesehenen Strafantrittstermins stellte er darauf ein neues Verschiebungsgesuch, das er einerseits mit dem Stellenverlust seiner Ehefrau und andererseits mit deren unerwarteter Schwangerschaft begründete. Diese Ausführungen ergänzte er in seiner Rekursschrift mit dem Hinweis darauf, dass seine Ehefrau durch die genannten Umstände in eine besonders schwierige Lage gerate, weil sie noch sehr schlecht Deutsch spreche und infolge kurzer Anstellungsdauer auch noch keinen Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung habe.

Selbst wenn der Stellenverlust der Ehefrau des Rekurrenten als ein im Sinne von Abs. 2 erheblicher Grund für einen Strafaufschub angesehen werden sollte, fällt seine Berücksichtigung im vorliegenden Zusammenhang ausser Betracht: Es ergibt sich aus den Akten, dass die Ehefrau des Rekurrenten die in gegenseitigem Einverständnis ausgesprochene Kündigung ihrer Arbeitsstelle am 6. April 2001 erhielt, womit diesem drei Monate Zeit zur Verfügung standen, um ihr bei der Suche nach einer neuen Arbeitstätigkeit behilflich zu sein. Dazu kommt der Umstand, dass er diese Hilfeleistung



angesichts der in der Kolonie Ringwil möglichen Besuche und Urlaube auch nach dem Strafantritt fortsetzen konnte und kann. Eine Schwangerschaft macht zwar den Wunsch eines Ehepaares, in möglichst engem Kontakt verbleiben zu können, durchaus verständlich. Sie stellt aber, insbesondere beim Fehlen von im vorliegenden Fall nicht behaupteten Hinweisen auf gesundheitliche Schwierigkeiten oder andere Komplikationen, kein aussergewöhnliches Ereignis von einer Art dar, dass deswegen nach einem Strafaufschub von insgesamt rund 14 Monaten ein weiterer Strafaufschub gerechtfertigt wäre.

- c) Der Entscheid der Vorinstanz, dem Rekurrenten den verlangten erneuten Strafaufschub zu verweigern, war angesichts dieser Umstände richtig und auch nicht unverhältnismässig, und der Hinweis auf die regelmässige Arbeitstätigkeit des Rekurrenten und die Bereitschaft seines Arbeitgebers, ihn nach der Strafverbüsung weiter zu beschäftigen, führt zu keiner anderen Auffassung.

Der Rekurs gegen die Verweigerung eines weiteren Strafaufschubes mit Entscheid des Strafvollzugsdienstes vom 5. Juni 2000 ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen, angesichts der sich aus dem Strafantritt und dem belegten Stellenverlust seiner Ehefrau ergebenden finanziellen Schwierigkeiten aber umgehend als unerhältlich abzuschreiben. Ebenfalls dem Verfahrensausgang entsprechend ist der Antrag des Rekurrenten auf Ausrichtung einer Prozessentschädigung abzuweisen.